

Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	02.08.2017 Rathaus II der Stadt Varel	Ergebnisse der Frühzeitigen Bürgerinformation :	Stellungnahme der Stadt Varel:
		<p><b>Räumpflicht/ Winterdienst</b></p> <p>Ein Bürger möchte wissen, welche Pflichten er als direkter Nachbar des Plangebiets hat. Sein Grundstück grenzt im Norden an das Plangebiet an. Er fragt, ob es richtig ist, dass er keine Räumpflicht (Winterdienst) für die geplante öffentliche Verkehrsfläche hat.</p>	Die Stadt bejaht diese Frage. Es besteht kein Räumpflicht für die geplante öffentlich Verkehrsfläche, da sie nicht direkt an sein Grundstück angrenzt. Er müsse lediglich dafür sorgen, dass die Bäume und Gehölze von seinem Grundstück nicht in den Graben hinein ragen. Die Festsetzung der Grabenfläche im Norden des Plangebiets wird seitens des Nachbarn begrüßt.
		<p><b>Rückbaurecht</b></p> <p>Ein Bürger stellt eine Rückfrage zum Protokoll der Rats-sitzung vom 14.03.2017. Dort wurde von einem Rückbau-recht in Bezug auf die öffentliche Verkehrsfläche gespro-chen. Wenn eine Erschließung aus Süden kommend möglich wäre, sollte die Möglichkeit des Rückbaus der nördlichen Erschließung ermöglicht werden.</p>	Die Stadt antwortet, dass die Äußerung im Protokoll missverständlich ist. Die Eigentümer des Plangebiets erklären ergänzend, dass sie ursprüng-lich eine Erschließung aus dem Westen vorgesehen hatten ohne Anbin-dung an das südliche Erschließungssystem im Bereich des Bebauungs-planes Nr. 136. Diese Idee sei jedoch verworfen worden. Die im vorlie-genden Entwurf dargestellte Erschließung soll beibehalten werden, damit auch ein späterer Anschluss an eine südliche Erschließung möglich wird.
		<p><b>Verfügbarkeit der Präsentation</b></p> <p>Ein Bürger fragt ob die Präsentation zur Verfügung ge-stellt werden kann.</p>	Die Stadt Varel stellt die Präsentation über die Homepage der Stadt zur Verfügung. Es besteht zudem die Möglichkeit sich im Rahmen der Bete-iligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB erneut zu beteiligen.